

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 51/2020



Veröffentlicht am: 28.07.2020

Erste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für Studiengänge der Otto-von-Guericke Universität Magdeburg vom 17.06.2020 in der Fassung vom 15.07.2020

Auf der Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Artikel 14 Abs. 15 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 118) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

Artikel I

1.

§ 4 wird nach Absatz 5 folgender Absatz angefügt:

(6) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung ist nicht an ein bestimmtes Semester oder einen anderen bestimmbaren Zeitpunkt gebunden.

2.

In § 7 wird nach Absatz 1 folgender neuer Absatz eingefügt:

Eine schriftliche Modulprüfung (Klausur) oder eine mündliche Modulprüfung (ausgenommen sind Präsentationsleistungen in Seminaren und Abschlussseminaren/-kolloquien), die mit der Bewertung „nicht ausreichend (5,0)“ benotet wird, wird als Rücktritt von der Prüfung gewertet. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht unternommen. Dies gilt nicht, wenn die Bewertung der Prüfungsleistung aufgrund einer Täuschungshandlung mit „nicht ausreichend (5,0)“ erfolgt ist. Die Regelung des § 7 Absatz 2 gilt nicht für den Staatsexamensstudiengang Humanmedizin.

3.

§ 7 Absatz 2 wird in § 7 Absatz 3 geändert.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt auf Beschluss des Senats der Otto-von-Guericke-Universität vom 15.07.2020.

Magdeburg, 20.07.2020

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg